

sung nicht ermöglicht wird,

3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“

3. Im Übrigen wird § 4 Abs. 3 unter teilweiser Aufnahme von § 4 Abs. 7, der im Übrigen entfällt, wie folgt neu gefasst:

„(3) Die von einer privaten Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge ist jährlich bis zum 31.07. nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird die bezogene Frischwassermenge von der Stadt geschätzt.“

4. Der bisherige § 4 Abs. 4 entfällt ersatzlos. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden in einem neuen § 4 Abs. 4 wie folgt zusammengefasst:

„(4) Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt werden kann, hat der Eigentümer/die Eigentümerin dieses der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen. Kann die daraus entstehende Schmutzwassermenge nicht ermittelt werden, wird diese geschätzt.“

5. Der bisherige § 4 Abs. 8 wird zum neuen § 4 Abs. 5 mit folgenden Änderungen:

In Satz 1 wird der Begriff „Bemessungszeitraum“ durch den Begriff „Erhebungszeitraum“ ersetzt.

In Satz 7 entfallen die Worte „für das folgende Kalenderjahr“.

Der neue Absatz 5 wird durchgängig, ohne Unterabsätze geschrieben.

6. In § 4 ändert sich die Nummerierung der Absätze 9 und 10; sie werden zu den Absätzen 6 und 7.

7. Als neuer Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für die Schätzung von Wassermengen sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.“

8. § 10 erhält die folgende neue Überschrift:

„Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht“

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Schmutzwassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Tag der Änderung. Ändern sich die

Grundlagen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr und/oder der Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt.“

10. In § 11 werden die bisherigen Absätze 1 und 3 neu gefasst und ein neuer Abs. 2 eingefügt, so dass die Abs. 1 bis 3 wie folgt lauten:

„(1) Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen, sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten, sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber. “

11. Der bisherige § 11 Abs. 2 wird als neuer § 12 eingefügt und wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

(1) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter oder Straßenbaulastträger, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(2) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der ein-

vernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(3) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 11 Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.“

12. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

13. Die Abs. 1 und 2 des bisherigen § 12 werden im neuen § 13 durch die Abs. 1 bis 7 in nachfolgender Fassung formuliert:

„§ 13

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren sowie die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen ist das Kalenderjahr.

(2) Sofern die bezogene Frischwassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(4) Die Schmutzwassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Bei den Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden die Gebührenpflichtigen für jedes Kalenderjahr durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. Die Niederschlagswassergebühren und die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.

(6) Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht bei Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen im Laufe eines Ka-

lenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.

(7) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Gebührenfestsetzungen für die Niederschlagswassergebühr und für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.“

14. Der bisherige § 12 Abs. 3 wird neu zu § 13 Abs. 8.

15. Nach dem neuen § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 14

Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren

(1) Für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum werden für die Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.

(2) Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Schmutzwassergebühr auf der Grundlage der Regelungen zum Schmutzwassergebührenmaßstab in den §§ 4 und 5 der Satzung.

(3) Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(4) Liegt das Ende des letzten Ablesezeitraumes zeitlich innerhalb eines Quartals wird für den Rest des angefangenen Quartals die Vorausleistung anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(5) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen für die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.“

16. Die anschließenden Nummerierungen der fortlaufenden Paragraphen werden angepasst. Die bisherigen §§ 13 bis 26 werden zu §§ 15 bis 28.

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.